

## A6 Allgemeine Geschäftsordnung der GRÜNEN JUGEND

Antragsteller\*in: GRÜNE JUGEND

### Antragstext

#### 1 § 1 Geltungsbereich

2 • Die Regelungen der allgemeinen Geschäftsordnung gelten in allen Gremien,  
3 Organen und Kommissionen der GRÜNEN JUGEND Bundesverband, soweit keine  
4 spezielleren Regelungen getroffen wurden.

5 • Die Geschäftsordnung regelt unter anderem den Ablauf der Sitzung, die  
6 Verfahren bei Abstimmungen und Kriterien für die Beschlussfähigkeit.

#### 7 § 2 Geschäftsordnungsanträge

8 • Jedes stimmberechtigte Mitglied kann einen Antrag zur Geschäftsordnung  
9 stellen. Es zeigt dies durch Meldung mit beiden Händen an. Während eines  
10 Redebeitrages oder einer Abstimmung sind Geschäftsordnungsanträge nicht  
11 zulässig.

12 • Anträge zur Geschäftsordnung können u. a. sein:

13 a. Antrag auf Schluss der Redeliste,

14 b. Antrag auf weitere Rede- und Debattenbeiträge,

15 c. Antrag auf sofortiges Ende der Debatte,

16 d. Antrag auf sofortige Abstimmung,

17 e. Antrag auf Vertagung,

18 f. Antrag auf Redezeitbegrenzung,

19 g. Antrag auf nach Geschlechtern quotierte Redeliste,

20 h. Antrag auf Aus-Zeit,

21 i. Antrag auf Ablösung der Tagungsleitung,

22 j. Antrag auf ein Frauen, Inter und Trans Personen-Forum,

23 k. Antrag auf Nichtbefassung eines Antrages.

24 • Die\_der Antragsteller\_in begründet ihren\_seinen Antrag in einem Redebeitrag  
25 von maximal drei Minuten. Daraufhin wird eine ebenso lange Gegenrede zugelassen.  
26 Danach wird über den Antrag mit einfacher Mehrheit entschieden. Meldet sich  
27 niemand zur Gegenrede, so gilt der Antrag als angenommen.

#### 28 § 3 Beschlussfähigkeit

29 (1) Beschlussfähig ist eine Sitzung, wenn eine Woche vor Beginn der Sitzung mit  
30 Angabe der Tagesordnung eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der  
31 ordnungsgemäßen Mitglieder des Gremiums anwesend sind.

32 (2) Auf Antrag eines Mitglieds muss die Beschlussfähigkeit geprüft werden.

#### 33 § 4 Tagesordnung

34 Zu Beginn jeder Sitzung wird eine Tagesordnung mit einfacher Mehrheit  
35 beschlossen. Sie kann im weiteren Verlauf mit 2/3-Mehrheit geändert werden.

#### 36 § 5 Tagungsleitung

37 (1) Am Beginn jeder Sitzung wird eine Tagungsleitung mit einfacher Mehrheit in  
38 offener Abstimmung festgelegt.

39 (2) Die Tagungsleitung leitet die Sitzung, nimmt Anträge, Bewerbungen und  
40 Anträge zur Geschäftsordnung entgegen, befindet über deren Zulässigkeit, erteilt  
41 und entzieht das Wort und leitet die Wahlen. Die Tagungsleitung kann für die  
42 Protokollführung und für die Durchführung von Wahlen Helfer\_innen vorschlagen.

43 (3) Während der Wahlgänge dürfen keine Kandidat\_innen der Tagungsleitung  
44 angehören.

45 (4) Die Tagungsleitung übt das Hausrecht aus, trägt für den ungestörten Ablauf  
46 der Sitzung Sorge und kann Personen, die den Fortgang der Sitzung erheblich und  
47 auf Dauer stören, aus der Sitzung ausschließen.

#### 48 § 6 Abstimmungen

49 Abstimmungen sind offen, auf Antrag und mit Zustimmung von min. fünf Prozent der  
50 anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wird eine Abstimmung geheim  
51 durchgeführt.

#### 52 § 7 Anträge

53 (1) Anträge an das jeweilige Gremium sollen wenn möglich 3 Tage vor Beginn der  
54 Sitzung in elektronischer Form vorliegen.

55 (2) Anträge werden mit einfacher Mehrheit, also mehr Ja- als Neinstimmen,  
56 beschlossen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

#### 57 § 8 Rückholanträge

58 Beschlüsse der jeweiligen Gremien und Kommissionen können auf Antrag eines  
59 stimmberechtigten Mitglieds mit der nächst höheren Mehrheit der anwesenden  
60 Mitglieder aufgehoben werden.

#### 61 § 9 Ausschluss der Öffentlichkeit

62 Die Gremien der GRÜNEN JUGEND tagen in der Regel öffentlich. Bei Personalfragen  
63 und Angelegenheiten, die Persönlichkeitsrechte betreffen, wird die  
64 Öffentlichkeit auf Wunsch einer betroffenen Person ausgeschlossen.

#### 65 § 10 Ergänzende Bestimmungen für die Mitgliederversammlung

##### 66 (1) Präsidium

67 Der Bundesvorstand schlägt zu Beginn der Mitgliederversammlung ein Präsidium als  
68 Tagungsleitung vor, dieses wird in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit von  
69 der Mitgliederversammlung gewählt. Eine konstruktive Abwahl kann jederzeit mit  
70 absoluter Mehrheit vorgenommen werden.

##### 71 (2) Antragsfristen

72 Inhaltliche Anträge müssen zwei Wochen vor Beginn der  
73 Bundesmitgliederversammlung der Bundesgeschäftsstelle vorliegen. Später  
74 eingebrachte Anträgen können nur als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.  
75 Änderungs- und Ergänzungsanträge müssen drei Tage vor Beginn der  
76 Mitgliederversammlung der Bundesgeschäftsstelle vorliegen.

77 (2a) Die Bundesgeschäftsstelle muss ihr vorliegende Anträge unverzüglich den  
78 Mitgliedern zugänglich machen.

79 (2b) Änderungs- und Ergänzungsanträge an Dringlichkeitsanträge können bis zum  
80 Beginn des Tagesordnungspunktes gestellt werden, in welchem der entsprechende  
81 Dringlichkeitsantrag behandelt werden soll. Diese Änderungsanträge müssen allen  
82 anwesenden Mitgliedern bei Einstieg in die jeweilige Antragsdiskussion in  
83 elektronischer Form vorliegen.

84 (2c) Unabhängig von Absatz (2) können die Antragsteller\_innen jederzeit ihren  
85 Antrag ändern, Übernahmen oder modifizierte Übernahmen sind jederzeit möglich.  
86 Im Falle von Übernahmen oder modifizierten Übernahmen hat jedes anwesende  
87 Mitglied das Recht, eine Abstimmung über die Übernahme oder modifizierte  
88 Übernahme zu verlangen.

89 (2d) Anträge, die erst durch Änderungen zustande kommen oder ihren überwiegenden  
90 Inhalt bekommen sollen, sind unzulässig. Die Entscheidung über die Zulässigkeit  
91 trifft das Präsidium.

##### 92 (3) Dringlichkeitsanträge

93 Als Dringlichkeitsanträge gelten alle Anträge, die nicht in der in der Satzung  
94 oder Geschäftsordnung erwähnten Frist eingereicht wurden. Für eigenständige  
95 Anträge muss die Dringlichkeit zu Beginn der Mitgliederversammlung mit absoluter  
96 Mehrheit festgestellt werden.

97 (4) Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

98 Zu Beginn und auf Antrag auch während der Mitgliederversammlung wird den  
99 Anwesenden mitgeteilt, wie viele Mitglieder aus den einzelnen Bundesländern  
100 anwesend sind.

101 §11 Allgemeine Bestimmungen

102 Die allgemeine Geschäftsordnung wird mit absoluter Mehrheit durch die  
103 Mitgliederversammlung beschlossen und geändert.

104 § 11a Ergänzende Bestimmungen zum Bildungsbeirat

105 (1) Zu Sitzungen des Bildungsbeirats lädt das Präsidium unter Angabe der  
106 Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen ein.

107 (2) Bei Einladung unter Angabe der Tagesordnung durch das Präsidium kann der  
108 Bildungsbei-rat Entscheidungen auf Telefonkonferenzen treffen.